

# Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

## Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 04.07.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch ÄndG v. 30.04.2013 (GV. NRW S. 208) in Verbindung mit §§ 25 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456 a), wird gemäß dem Ratsbeschluss vom 04.07.2024 für die Gemeinde Hopsten verordnet:

### § 1

Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen in der Gemeinde Hopsten in dem beigefügten Plan gekennzeichneten Flächen an folgenden Tagen von 13.00 – 18.00 Uhr wie geöffnet sein:

#### a) Bezirk 1 – Ortskern Hopsten (Planauszug 1)

**Sonntag, 06.10.2024**

**Herbstkirmes im Ortsteil Hopsten**

**Sonntag, 08.12.2024**

**Weihnachtsmarkt im Ortsteil Hopsten**

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gemeinde Hopsten  
als örtliche Ordnungsbehörde  
48496 Hopsten, den 04.07.2024  
gez.  
Der Bürgermeister  
Kleine-Harmeyer

# Karte Kirmes



# Karte Weihnachtsmarkt

